

und Schwere der Tat an Hand objektiver Tatsachen überzeugend zu begründen. Nur derartige Tatsachen dürfen Gegenstand der Angaben zur Person des Beschuldigten sein. Nicht mit der konkreten Tat in Zusammenhang stehende Umstände, die die Person des Beschuldigten betreffen, gehören ebensowenig hierher wie subjektive Werturteile des Staatsanwalts über den Beschuldigten.

An die Angaben zur Person des Beschuldigten schließt sich zumeist die *Darstellung des Sachverhalts* an. Hier kommt es darauf an, in den wesentlichen Punkten den zeitlichen Ablauf der Tat wiederzugeben. Dabei soll der Staatsanwalt den Sachverhalt zunächst so schildern, wie \* er ihn auf Grund der Ergebnisse der durchgeführten Ermittlungen für erwiesen erachtet.

Diese Tatschilderung ist jedoch nicht Selbstzweck. Mit ihr soll vielmehr in knapper, sachlicher Form der überzeugende Nachweis geführt werden, daß der festgestellte Sachverhalt eine die volksdemokratische Ordnung in der Deutschen Demokratischen Republik gefährdende, moralisch-politisch verwerfliche, strafrechtswidrige und strafbare Handlung ist, für deren Begehung sich der Beschuldigte zu verantworten hat. Deshalb müssen aus der Darstellung der Tatsachen, die den Sachverhalt bilden, alle objektiven und subjektiven Merkmale ersichtlich sein, die die konkrete Handlung als eine verbrecherische Handlung charakterisieren. Der Staatsanwalt muß alle Tatsachen anführen, die zur Begründung der Tatbestandsmäßigkeit im gegebenen Fall erforderlich sind. Das ist für die strikte Achtung der Gesetzlichkeit und damit für die überzeugende Wirkung der Anklageschrift äußerst wichtig.

Wie diese Darstellung im einzelnen erfolgt, ob sie mit der Bezeichnung der durch die Handlung verletzten gesellschaftlichen Verhältnisse (Objekt) oder mit der Schilderung der Tatsachen begonnen wird, die die objektive Seite der strafbaren Handlung darstellen, ist von den Besonderheiten der einzelnen Strafsache abhängig. In vielen Fällen wird es im Interesse einer richtigen Charakterisierung der Schwere der Tat notwendig sein, mit der Bezeichnung des Objekts zu beginnen; in anderen Fällen wieder wird es zweckmäßig sein, nach einem kurzen Hinweis auf Tatzeit und Tatort den Handlungsablauf zu schildern.

Zur Darstellung selbst ist folgendes zu sagen: Soweit es das Objekt betrifft, dürfte in aller Regel dessen verständliche Bezeichnung genügen. Allgemein politische Ausführungen über die Bedeutung des Objekts sind meist fehl am Platz. Richtig sind weitere Ausführungen